



**Erght an:**

- Alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte
- Alle Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte
- Alle angestellten Ärztinnen und Ärzte mit wohnsitzärztlicher Nebentätigkeit

Ihre Ansprechpartner  
**Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH**  
**Gerd Wonisch, MPH**  
T. 0316-8044-61 und 34  
F. 0316-8044-135  
[ngl.aerzte@aekstmk.or.at](mailto:ngl.aerzte@aekstmk.or.at)

Graz, am 12.11.2020

Via E-Mail

A 3-47 – Newsletter-SARS-CoV-2 - 12.11.2020.docx

**Newsletter 12. November 2020 - Neueste Informationen zu Covid-19/SARS-CoV-2**

- FFP2-Masken von geprüfter Qualität
- Empfehlung bei Patientenkontakt FFP2-Masken zu tragen
- Maßnahmen und Empfehlungen für Ordinationen in der COVID-19-Pandemie
- Covid-19-Risikoatteste
- Änderung der Verordnung betreffend die Anzeige von übertragbaren Krankheiten
- Nachweis der Berufsberechtigung

Sehr geehrte Frau Kollegin!  
Sehr geehrter Herr Kollege!

**FFP2-Masken von geprüfter Qualität**

In den letzten Wochen wurde vermehrt die Frage nach der Qualität der zur Verfügung gestellten und ausgelieferten CPA (Corona-Virus Pandemie Atemschutzmaske) Schutzmasken gestellt. Ein Teil der bisher verteilten Schutzausrüstung kommt von den Bestellungen des Bundes/Rotes Kreuz und der Bundesbeschaffungsagentur. Für die aktuell verteilten CPA-Masken liegen uns Zertifikate und Prüfberichte des ÖTI – Instituts für Ökologie, Technik und Innovation GmbH, Nr: VN635 172795, auf. Die Corona-Virus Pandemie Atemschutzmaske (CPA) hat die durchgeführte Prüfung mit positivem Ergebnis bestanden und wurde der PSA Kategorie III zugeordnet.

**Empfehlung bei Patientenkontakt FFP2-Masken zu tragen**

Unter Einhaltung entsprechender Vorsichtsmaßnahmen kann gemäß der Empfehlung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Umgang mit SARS-CoV-2 Kategorie I Kontaktpersonen - bei versorgungskritischem Gesundheits- und Schlüsselpersonal - siehe Beilage Stand 19.8.2020), asymptomatisches versorgungskritisches Gesundheitspersonal mit beruflich engem Kontakt zu kranken Menschen, welches als Kategorie I Kontaktperson klassifiziert wird, bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses unter bestimmten Voraussetzungen weiterarbeiten.

Ein Weiterarbeiten bedingt jedenfalls entsprechend unserer Empfehlung das Tragen einer FFP2-Maske bei jedem Patientenkontakt.

Darüber hinaus verweisen wir auf die Seiten 10 und 11 der beiliegenden Unterlage „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung - Stand 4.11.2020“.

## **Maßnahmen und Empfehlungen für Ordinationen in der COVID-19-Pandemie**

Die neueste Version der Empfehlungen finden Sie auf unserer Website (<https://www.aekstmk.or.at/233?articleId=9117>). Hinsichtlich der aktuellen Falldefinition wird nun auf die Website des Sozialministeriums verwiesen.

## **Covid-19-Risikoatteste**

Die Regelung gilt vorerst bis 31. Dezember 2020. Unter dem Link <https://www.aekstmk.or.at/647> finden Sie alle Informationen zur Ausstellung von Covid-19-Risikoattesten.

## **Änderung der Verordnung betreffend die Anzeige von übertragbaren Krankheiten**

Die Anlage I (siehe Beilage) über die Anzeige gemäß Epidemiegesetz § 2 Abs. 1 wurde geändert und tritt mit 10.11.2020 in Kraft (<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2020/471>).

## **Nachweis der Berufsberechtigung**

Aufgrund eines aktuellen Anlassfalles empfehlen wir Patientinnen und Patienten, die sich nach Ihrer Berufsberechtigung erkundigen, auf die Ärztesuche auf der Website der Ärztekammer für Steiermark zu verweisen (<https://www.aekstmk.or.at/46>). Hier sind alle Ärztinnen und Ärzte angeführt, die ordnungsgemäß eine Niederlassung in der Steiermark gemeldet haben. Selbstverständlich ist auch Ihr Ärzteausweis für einen solchen Nachweis ausreichend.

Mit kollegialen Grüßen

VP MR Dr. Christoph Schweighofer e.h.  
Kurienobmann

Dr. Herwig Lindner e.h.  
Präsident

## Beilagen:

- Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung (Stand: 4.11.2020)
- Empfehlung zum Umgang mit SARSCoV-2 Kategorie I Kontaktpersonen – bei versorgungskritischem Gesundheits- und Schlüsselpersonal (Stand 19.8.2020)
- Anzeige gemäß Epidemiegesetz § 2 Abs. 1